

Bestimmungen für die österreichischen Meisterschaftsbewerbe - BM (ab Rudertag 2025 gültig)

BM § 1 Allgemeines

(1) Die österreichischen Meisterschaftsbewerbe (**MB**) bestehen aus den/der:

- | | |
|--|------------------|
| a) Österreichischen Staats-Meisterschaften | (ÖStM) |
| b) Österreichische Meisterschaften | (ÖM) |
| c) Österreichischen Junioren-Meisterschaften | (ÖJM) |
| d) Österreichischen Schüler-Meisterschaften | (ÖSchM) |
| e) Österreichischen Masters-Meisterschaften | (ÖMM) |
| f) Österreichischen Indoor-Rudermeisterschaften | (ÖIRM) |
| g) Österreichische Pararowing Meisterschaften | (ÖPRM) |
| h) Österreichische Beach Sprint Staats-
Meisterschaften | (ÖBStM) |
| i) Österreichische Beach Sprint Meisterschaften | (ÖBM) |
| j) Österreichische Coastal Meisterschaften | (ÖCM) |

(2) Die Bezeichnung „Meisterschaft“ darf sonst nur noch bei Landesmeisterschaften angewendet werden; bei anderen Veranstaltungen bleibt die Bezeichnung: „Meisterschaft“ der Genehmigung des Vorstand vorbehalten.

(3) Die **MB** sind jährlich abzuhalten, die Austragungsorte bestimmt der Rudertag.

(4) Bei den **MB** sind alle Maßnahmen zu treffen, die sicher stellen, dass der jeweils Beste nach rein sportlichen Gesichtspunkten ermittelt wird.

BM § 2 Regattabahnen für MB

(1) **ÖStM**, **ÖM**, **ÖPRM**, **ÖJM** und **ÖSchM** müssen auf einer Regattabahn nach RoR Regel 31-33 der FISA ausgetragen werden.

(2) Die R der **ÖStM**, **ÖM**, und **ÖPRM** müssen von festen Startplätzen aus auf geraden Bahnen ausgetragen werden. Die R der **ÖMM** sollen von festen Startplätzen aus und müssen auf geraden Bahnen ausgetragen werden.

- (3) Die Rennen der **ÖBStM** müssen an Land gestartet und beendet werden, die Rennen der **ÖCM** können an Land oder Wasser gestartet und beendet werden.
- (4) Im Ziel ist Zielfilm oder geeignete Videoaufzeichnung vorgeschrieben.

BM § 3 Streckenlängen

(1) Streckenlängen:		Auf dem Wasser	ÖIRM
a) ÖStM, ÖM	M, LM, W, LW	FISA Distanz	2000 m
b) ÖJM	JM-A, JW-A	2000 m	2000 m
	JM-B, JW-B	1500 m	1500 m
c) ÖSchM	SchM, SchW	1000 m	1000 m
d) ÖMM	MM, MW	1000 m	1000 m
e) ÖPRM		2000 m	2000 m
f) ÖBStM, ÖBM		250 m + Lauf	
g) ÖCM		4000 – 6000 m	

BM § 4 Österreichische Staats-Meisterschaften/ÖM/ÖPRM

Österreichische Staatsmeisterschaften sind jene Bewerbe die von der BSO als Staatsmeisterschaftsbewerbe anerkannt werden. Alle anderen Bewerbe sind Meisterschaftsbewerbe

Die **ÖStM/ÖM** umfassen:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| a) 6 Männer-R | 1x, 2x, 2, 4x, 4, 8+ |
| b) 6 Frauen-R | 1x, 2x, 2, 4x, 4, 8+ |
| c) 5 Männer-R (Leichtgewichte) | 1x, 2x, 2, 4x, 4 |
| d) 5 Frauen-R (Leichtgewichte) | 1x, 2x, 2, 4x, 4 |

Wenn Rennen der ÖM (aktuell LM2-, LM 4x, LM4-, LW1x, LW2-, LW4x und LM4-) drei Jahre in Folge nicht zustandekommen, werden diese nicht mehr ausgeschrieben auch wenn es dadurch zu einem Ungleichgewicht LM/LW kommen sollte.

Die **ÖPRM** können folgende Bewerbe umfassen:

- e) PR1 M1x, W1x
- f) PR2 Mix2x, M1x, W1x
- g) PR3 Mix2x, Mix4+
- h) Inklusionsboote

BM § 5 Österreichische Junioren-Meisterschaften

Die **ÖJM** umfassen:

- a) 7 R der Junioren-A 1x, 1xL, 2x, 2-, 4-, 4x, 8+
- b) 7 R der Juniorinnen-A 1x, 1xL, 2x, 2-, 4-, 4x, 8+
- c) 5 R der Junioren-B 1x, 2x, 2-, 4-, 4x
- d) 5 R der Juniorinnen-B 1x, 2x, 2-, 4-, 4x

BM § 6 Österreichische Schüler-Meisterschaften

Die **ÖSchM** umfassen:

- a) 3 R der Schüler 1x, 2x, 4x
- b) 3 R der Schülerinnen 1x, 2x, 4x

BM § 7 Österreichische Masters-Meisterschaften

Die **ÖMM** umfassen:

- a) 6 Männer-R 1x, 2x, 2-, 4x, 4-, 8+
- b) 6 Frauen-R 1x, 2x, 2-, 4x, 4-, 8+

- (1) Die Rennen der **ÖMM** können im Rahmen einer eigenständigen Regatta ausgeschrieben werden.
- (2) Die Rennen der **ÖMM** können als „Internationale Masters-Meisterschaft von Österreich“ ausgetragen werden wobei anzugeben ist ob die Meisterschaftswertung rein international oder international und national (= dual) erfolgt.
- (3) Die Rennen der **ÖMM** können im Rahmen der **ÖM** ausgetragen werden wobei sie dann nur national ausgeschrieben werden.

BM § 8 Österreichische Indoor-Rudermeisterschaften

Die **ÖIRM** umfassen in Einzelbewerben:

- a) 2 Männer-Rennen LM, M
- b) 2 Frauen-Rennen LW, W

- c) 2 Junioren-A-Rennen LJM-A, JM-A
- d) 2 Juniorinnen-A-Rennen LJW-A, JW-A
- e) 1 Junioren-B-Rennen JM-B
- f) 1 Juniorinnen-B-Rennen JW-B
- g) 1 Schüler-Rennen SchM
- h) 1 Schülerinnen-Rennen SchW
- i) Masters-Männer Rennen (A-K)
- j) Masters-Frauen Rennen (A-K)
- k) 3 Para-Rennen Frauen PR1, PR2, PR3
- k) 3 Para-Rennen Männer PR1, PR2, PR3

- (1) Die Rennen der **ÖIRM** können als „Internationale Meisterschaft von Österreich“ ausgetragen werden.
- (2) Die Rennen sind auf Ergometern der gleichen Type (Firma, Bauart und Serie) auszutragen.
- (3) Die Ergometer sind durch Auslosung zuzuteilen.
- (4) Die Einstellung darf frei gewählt, aber während des Rennens nicht verändert werden.

BM § 9 Österreichische Beach Sprint Staatsmeisterschaft/ Meisterschaft – ÖBStM/ÖBM

Die **ÖBStM/ÖBM** umfasst folgende Rennen:

- a) Männer CM1x, CM2x, CM4x+
- b) Frauen CW1x, CW2x, CW4x+
- c) Mixed Cmixed2x, CJmixed2x, CMmixed2x, Cmixed4x+, CJmixed4x+, CMmixed4x+
- d) Junioren CJM1x, CJM2x, CJM4x+
- e) Juniorinnen CJW1x, CJM2x, CJW4x+
- f) Masters-Männer CMM1x, CMM2x, CMM4x+
- g) Masters-Frauen CMW1x, CMW2, CMW4x+

BM § 10 Österreichische Coastal Meisterschaft – ÖCM

- a) Männer CM1x, CM2x, CM4x+
- b) Frauen CW1x, CW2x, CW4x+
- c) Mixed Cmixed2x, CJmixed2x, CMmixed2x, Cmixed4x+, CJmixed4x+, CMmixed4x+
- d) Junioren CJM1x, CJM2x, CJM4x+

e) Juniorinnen	CJW1x, CJM2x, CJW4x+
f) Masters-Männer	CMM1x, CMM2x, CMM4x+
g) Masters-Frauen	CMW1x, CMW2, CMW4x+

- (1) Die Rennen der **ÖCM** können als „Internationale Meisterschaft von Österreich“ ausgetragen werden.

BM § 11 Zuständigkeit des Vorstand

- (1) Die **MB** werden vom Vorstand ausgeschrieben.
- (2) Der Vorstand bestimmt
- a) welche R ausgeschrieben werden,
 - b) ob die **ÖStM/ÖM** der Männer, Frauen, Leichtgewichte-Männer und Leichtgewichte-Frauen gemeinsam oder getrennt,
 - c) ob einzelne **MB** als selbständige Veranstaltungen oder
 - d) im Rahmen einer Ruderwettfahrt des ÖRV ausgetragen werden.
- (4) Die Durchführung von **MB** kann vom Vorstand einem Regattaveranstalter oder Verein übertragen werden.
- (5) Falls **MB** mit einer RW zusammengelegt werden, erfolgt die Ausschreibung der etwaigen Rahmen-R durch den Veranstalter.
- (5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen unbeschränkte R einer RW des ÖRV zugleich als Meisterschafts-R erklären.

BM § 12 Startberechtigung

- (1) Nationale Wertungen von **MB** sind offen für alle österreichischen Staatsbürger sowie ihnen gleichgestellte Ausländer (siehe Absatz 3), die ausübende Mitglieder eines Mitgliedsvereines des ÖRV sind. International ausgeschriebene Rennen von MB sind offen für alle Mitglieder von Rudervereinen.
- (2) Jeder Verbandsverein der eine Teilnahme an den **MB** (gilt nicht für die Meisterschaftsrennen beim Kleinboottest) im laufenden Ruderjahr plant, hat bis spätestens zum Meldeschluss der Regatta mindestens einen einsatzbereiten ÖRV-Schiedsrichter aus seinem Verein dem Verband zu melden.

Sollte er keinen Schiedsrichter melden können, so kann der Verein nur durch eine vom Präsidium festgesetzte Ausgleichszahlung starten.

(3) Die Startberechtigung von Ausländern ist wie folgt geregelt:

Ausländer werden für Rennen der Österreichischen Staatsmeisterschaften österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie bei einem österreichischen Verein Mitglied sind, und unmittelbar vor der österreichischen Staatsmeisterschaft mindestens drei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten.

Ausländer werden für ÖIRM österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie bei einem österreichischen Verein Mitglied sind, und unmittelbar vor der ÖIRM mindestens drei Monate ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten.

Ausländer werden für sonstige Österreichische Meisterschaften österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie bei einem österreichischen Verein Mitglied sind, und seit dem 1. Januar des Jahres der österreichischen Meisterschaft ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich haben.

(4) Ein gemeldeter Einer-Ruderer darf bei **MB** vor den Vorläufen umgemeldet werden, wenn ein ärztliches Zeugnis seine Erkrankung oder einen Unfall bestätigt.

(5) Renngemeinschaften sind bei österreichischen Meisterschaftsbewerben nicht startberechtigt, ausgenommen bei folgenden Bewerben:

a) *ÖMM*

b) *Die Zweier-Bewerbe der ÖStM/ÖM und ÖJM, wenn diese Zweier-Meisterschaften im Frühjahr stattfinden.*

c) *Para Rowing Bewerbe*

d) *Mastersrennen der ÖBM + ÖCM*

(6) Abweichend von den RWB ist bei den ÖM für den JW8+ und den JM8+ die Einschränkung auf Jugendruderer für Steuerleute nicht anzuwenden (Jedoch bleiben alle anderen Regeln wie Mindestalter und Lizenzierung aufrecht).

BM § 13 Zustandekommen von Meisterschaftsrennen

(1) Staatsmeisterschafts-R kommen nur dann zustande, wenn mindestens 3 Mannschaften aus 3 Vereinen das R aufnehmen.

- (2) Meisterschafts-R kommen auch zustande, wenn nur 2 Mannschaften aus 2 Vereinen das R aufnehmen.
- (3) Rennen der ÖStM, die bei Nachmeldeschluss nicht zustande gekommen sind (3 Boote aus 3 Vereinen), können als Meisterschafts-R gemäß Abs. 2 (2 Boote aus 2 Vereinen) zustande kommen.
- (4) Kommen Meisterschaftsrennen (gilt für alle Bewerbe und Altersklassen) beim Meldeschluss nicht zustande werden alle Vereine davon in Kenntnis gesetzt und es darf bis zum Nachmeldeschluss zu diesen Rennen nachgemeldet werden. Das Meldeergebnis wird erst am dem Nachmeldeschluss folgenden Montag veröffentlicht.
- (5) Für Rennen der ÖStM/ÖM/ÖPRM/ÖMM, die bei Meldeschluss nicht zustande gekommen sind, wird den betroffenen Vereinen bis dem Nachmeldeschluss folgenden Montag, 12 Uhr, die Möglichkeit gegeben, zu einem anderen zustande gekommenen ÖStM/ÖM/ÖPRM-Rennen zu melden. Danach wird das Meldeergebnis veröffentlicht.
- (6) Sollte ein Staats-Meisterschafts-R oder Meisterschafts-R bei Meldeschluss zustande gekommen sein, jedoch durch Abmeldungen entfallen, so haben die abmeldenden Vereine ein erhöhtes Reuegeld zu entrichten, das der verbleibenden Mannschaft als Entschädigung für die aufgelaufenen Kosten übergeben wird.
- (7) Nachmeldungen nach Veröffentlichung des Meldeergebnisses sind bei allen MB nicht zugelassen.

BM § 14 Jury

Die Jury der **MB**, mindestens aber der Präsident der Jury, wird vom Vorstand aufgrund der gemeldeten Schiedsrichter für den jeweiligen MB bestimmt.

BM § 15 Teilung von Rennen

- (1) Bei allen **MB** sind, wenn weniger Startplätze als Mannschaften vorhanden sind, Vor- bzw. Zwischenläufe auszutragen.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Aufstiegsmodus. Dieser ist in der Ausschreibung bzw. dem Meldeergebnis bekanntzugeben.

BM § 16 Melde- und Reuegeld

- (1) Die Höhe der Meldegelder wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Vereine, die eine Mannschaft zu einem Meisterschafts-R gemeldet haben und nicht starten, bzw. das R unberechtigter-weise nicht zu Ende rudern, haben ein Reuegeld an den ÖRV zu bezahlen. Die Bestimmungen dieses Abs. (2) gelten auch für Mannschaften, die zwar am Vorlauf teilgenommen haben, aber trotz ihrer Berechtigung, am Finallauf teilzunehmen, nicht starten.
- (3) Ärztliche Bestätigungen, die Abmeldungen begründen, müssen mit der Abmeldung vorgelegt werden und müssen eine Angabe über die Dauer der Sportunfähigkeit des Aktiven beinhalten.
- (4) Über die Vorschreibung des Reuegeldes entscheidet das Entscheidungsgremium der Jury spätestens 1 Stunde nach dem Start des betroffenen Rennens. Wenn besondere Umstände, die die Vorschreibung des Reuegeldes verhindert hätten, zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren, oder die ärztliche Bestätigung nicht vorlag, die Information (schriftlich) oder die ärztliche Bestätigung jedoch innerhalb von 3 Tagen im Verbandsbüro eintrifft, so entscheidet der Vorstand innerhalb einer Woche nach dem **MB** über die Aufhebung des Reuegeldes.
- (5) Die Höhe des Reuegeldes ist das Doppelte des Meldegeldes.
Das erhöhte Reuegeld nach BM § 13 (3) ist das Dreifache des Meldegeldes.
- (6) Wird ein Verein, aufgrund eines Regelverstoßes einer seiner Mannschaften mit einer Reuegeldstrafe belegt, wird der Betrag sofort während des Bewerbs und in bar eingefordert und geht an den ÖRV. Die Höhe des Reuegeldes beträgt mindestens das Doppelte des Meldegeldes für das betreffende Rennen, kann jedoch bei schweren Regelverstößen bis zu max. € 80,- erhöht werden. Über die Höhe des Reuegeldes entscheidet die Jury. Das Nichtbezahlen des Reuegeldes kann die Disqualifikation des Vereines für jedes nachfolgende Rennen oder für nachfolgende Regatten nach sich ziehen.

BM § 17 Kosten der MB

- (1) Den Kostenersatz für die Veranstaltung der **MB** legt der Vorstand fest.
- (2) Die Melde- und Reuegelder der **MB** erhält ebenfalls der ÖRV [ausgen. nach § 13 (3) BM].
- (3) Falls **MB** im Rahmen einer RW des ÖRV stattfinden, werden die Gesamtkosten anteilig zwischen ÖRV und Veranstalter geteilt. Nicht unter die Gesamtkosten fallen die Kosten für Preise und Ehrenzeichen, sowie die Reise- und Transportentschädigungen gemäß § 18 BM.

BM § 18 Reise- und Transportentschädigungen

- (1) Der Vorstand kann allen Teilnehmern an ÖSTM, ÖM, ÖPRM, ÖJM, ÖSCHM, ÖBStM, ÖBM und ÖCM, die Kosten für die Fahrt vom Sitz des Vereines bis zum Regattaort nach dem ÖBB-Tarif 2. Klasse und die Kosten für den Boottransport anteilig oder ganz vergüten.
- (2) Die Höhe der Vergütung für das laufende Ruderjahr ist mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- (3) Mannschaften, denen Reuegeld vorgeschrieben wird, verlieren den Anspruch auf Entschädigungen nach Abs. (1) und (2).

BM § 19 Sieger und Preise

- (1) Die Sieger der MB heißen:

- a) **ÖStM** Österreichischer Staats-Meister (Jahr) im (Boot)
- b) **ÖM** Österreichischer Meister (Jahr) im (Boot)
- c) **ÖJM** Österreichischer Junioren-Meister-A (Jahr) im (Boot)
Österreichischer Junioren-Meister-B (Jahr) im (Boot)
- d) **ÖSchM** Österreichischer Schüler-Meister (Jahr) im (Boot)
- e) **ÖMM** Österreichischer Masters-Meister (Jahr)
- f) **ÖIRM** Indoor-Ruder-Meister (Jahr) der (Kategorie)
- g) **ÖPRM** Österreichischer Para Rowing Meister (Jahr)
- h) **ÖVM** Österreichischer Vereins-Meister (Jahr)
- i) **ÖBStM** Österreichische Beach Sprint Staatsmeister (Jahr) im (Boot)
- j) **ÖBM** Österreichischer Beach Sprint Meister (Jahr) im (Boot)
- k) **ÖCM** Österreichischer Coastal Meister (Jahr) im (Boot)

- (2) Die siegenden Ruderer und Ruderinnen der **ÖStM und ÖBStM** erhalten die österreichische Staatsmeisterschafts-medaille des zuständigen Bundes-Ministeriums.
- (3) Die siegenden Ruderer und Ruderinnen der **ÖM, ÖMM, ÖBM, ÖCM, ÖIRM** , **ÖJM** und **ÖSchM** erhalten die Meisterschaftsmedaillen des ÖRV.

Rennen	Rein national ausgeschrieben	Rein internat. Ausgeschrieben	Dual Ausgeschrieben (nat. Wertung)	Dual Ausgeschrieben (internat. Wertung)
Siegermedaille	ÖRV	ÖRV	ÖRV	Veranstalter

- (4) Die Zweit- und Drittplazierten der **ÖStM, ÖM, ÖMM, ÖBStM, ÖBM, ÖCM** und **ÖIRM** erhalten eine silberne bzw. bronzene Medaille des ÖRV, soferne mindestens 3 bzw. 4 Boote bzw. Ruderer gestartet sind. Bei den **ÖJM** und **ÖSchM** werden die Medaillen ohne diese Einschränkung vergeben.
- (5) Die vom ÖRV vergebenen Meisterschaftsmedaillen werden am rot-weiß-roten Band verliehen.
- (6) Die Österreichischen Staatsmeister erhalten vom ÖRV die Meisterschaftsnadel in Bronze für den ersten, in Silber für den dritten, in Gold für den fünften und in Gold mit Lorbeerkranz für den zehnten Meisterschaftssieg.
- Nach der Verleihung der Nadel einer höheren Stufe dürfen Nadeln einer niedrigeren Stufe nicht mehr getragen werden.
- (7) Die Vereine der siegenden Mannschaften der MB erhalten eine Ehrenurkunde des ÖRV.
- (9) Die Vergabe von Geld- und Sachpreisen ist zulässig.
- (10) Herausforderungs- bzw. Wanderpreise müssen bis zum Rudertag, spätestens jedoch zum 31. März des folgenden Jahres dem ÖRV graviert zurückgegeben werden. Bei Rückgabe nach diesem Termin bzw. ohne Gravur, werden ein Reuegeld und die Gravierkosten dem Verein in Rechnung gestellt.
- (11) In Ergänzung zu (3) und (4) gilt: Wenn der Veranstalter zusätzlich zu den Medaillen des ÖRV eigene Medaillen vergeben möchte, muss er sie selbst zur Verfügung stellen.

BM § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten für die **MB** alle Bestimmungen der RWB, sofern sie nicht durch die BM abgeändert und/oder ergänzt werden.
- (2) Die vorliegenden Bestimmungen wurden am 29. März 2025 beim Ordentlichen Rudertag in Wien beschlossen und traten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND

Präsident

Technischer Referent

HORST NUSSBAUMER

WOLFGANG PAWLINETZ